

PRÄAMBEL

Die Stadt Ebersberg erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung den Bebauungsplan Nr. 229 „Südlich der Wildermuthstraße“ für den Bereich südlich der Wildermuthstraße, westlich der Ulrichstraße (Fl.-Nr. 142, 142/2, 847, 847/4, 845/15 - 845/24, 845/26 und 845/27, jeweils Gemarkung Ebersberg) als Satzung.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Baugebietes gilt die ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 23.09.2025 und die auf dieser vermerkten Festsetzungen.
Der Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich alle bisherigen rechtsverbindlichen Baulinien und Bebauungspläne.

§ 2

Bestandteile dieser Satzung

- Bebauungsplan mit
1. zeichnerischem Teil im Maßstab 1:500 und
2. Textlichen Festsetzungen

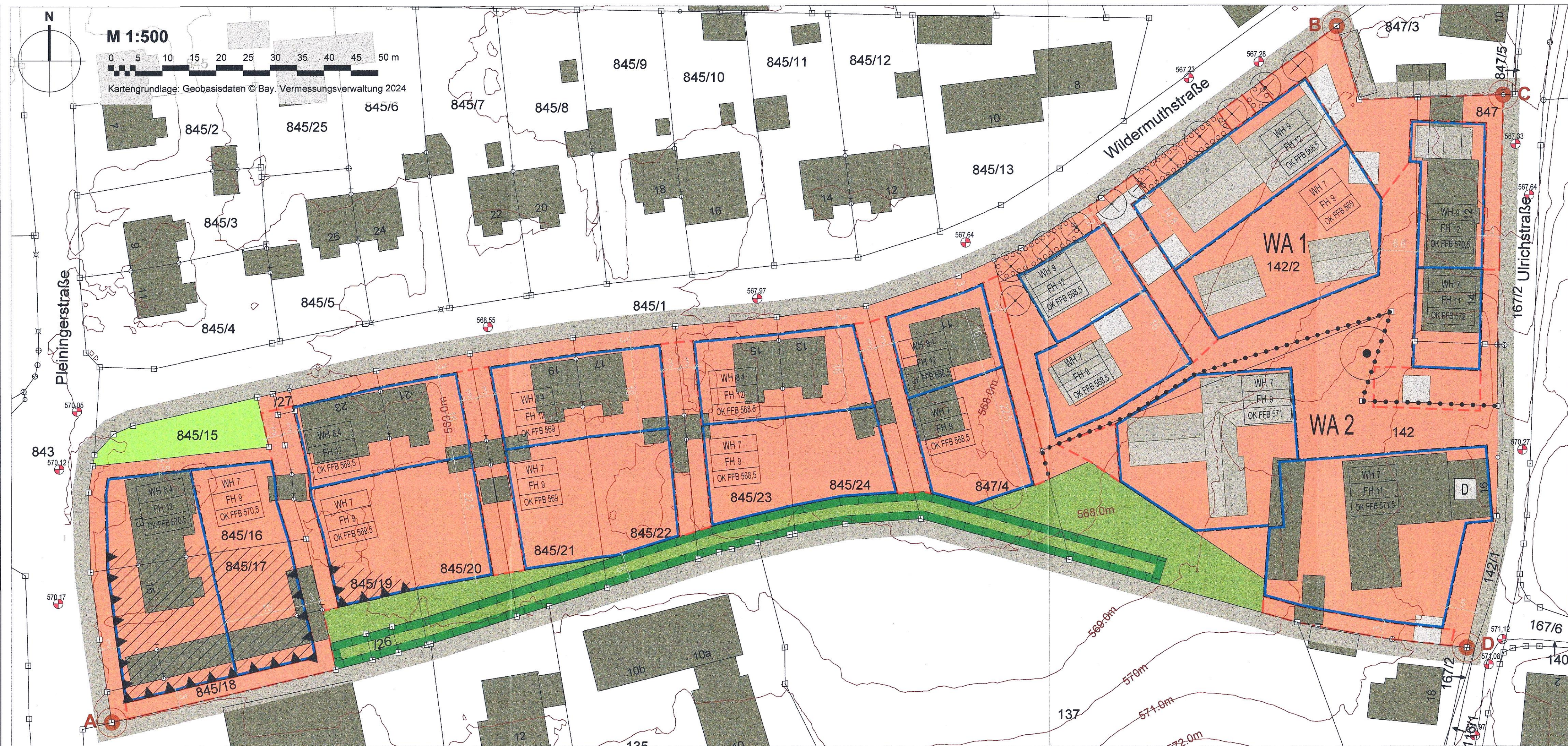
§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

DARSTELLUNGEN ALS HINWEISE

- 180 Flurstücksgrenzen, Flurstücksnrmmern
- Bestandsgebäude mit Hausnummern
- Höhenschichtlinien / Höhen des Geländes in Meter NHN
- Bebauungsvorschlag
- Bemaßungen in Metern
- Kanalschacht mit Höhenangabe in Meter
- Zu fallende Bäume
- Punkt für Straßenbegrenzungslinie



ERLÄUTERUNGEN

Nutzungsschablone je Baufeld

WH 7	Wandhöhe als Höchstmaß in Metern über OK FFB
FH 9	Firsthöhe als Höchstmaß in Metern über OK FFB
OK FFB 558	Oberkante Fertigfußboden als Höchstmaß in Metern über Normalhöhennull

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

- Die Baugebiete WA1 und WA2 werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO als Allgemeine Wohngebiete festgesetzt.
- Für das WA1 werden die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen – Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen – als unzulässig festgesetzt.
- Für das WA2 werden die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen – Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen – als unzulässig festgesetzt. Im WA2 sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe nach § 4 Abs. 3 BauNVO zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

- In den Allgemeinen Wohngebieten beträgt die Grundflächenzahl 40 vom 100 (GRZ 0,4). Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen gemäß des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen innerhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unbaut wird, mitzurechnen. Durch diese Anlagen darf die zulässige Grundfläche um bis zu 50 vom 100 überschritten werden.
- Für Wintergärten und Terrassen darf die zulässige Grundfläche um maximal 20 m² überschritten werden.
- In den Allgemeinen Wohngebieten darf die Oberkante des fertigen Fußbodens von Hauptgebäuden im Erdgeschoss die jeweils festgesetzte Höhe (OK FFB über NHN) in den Baufeldern nicht überschreiten.
- Die Wandhöhe von Hauptgebäuden in den Allgemeinen Wohngebieten darf die im Baufeld festgesetzte Höhe, gemessen an der Außenkante der Umfassungswand (Roh), von der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss bis Schnittpunkt Dachhaut, nicht überschreiten.
- Die Firsthöhe von Hauptgebäuden in den Allgemeinen Wohngebieten darf die im Baufeld festgesetzte Höhe, bezogen auf die Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss, nicht überschreiten.
- Überbaubare Fläche, Bauweise**
 - In den Allgemeinen Wohngebieten werden die überbaubaren Flächen mittels Baugrenzen nach § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Ein Übertreten der Baugrenzen um bis zu 1,5 m durch untergeordnete Bauteile wird nach § 23 Abs. 3 BauNVO als zulässig festgesetzt.
 - Die Abstandsflächen sind nach Satzung der Stadt Ebersberg über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 BayBO) einzuhalten.
 - In den Allgemeinen Wohngebieten wird eine offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO

- Dachformen
 - Für Hauptgebäude sind ausschließlich Satteldächer zulässig.
 - Für Garagen, Nebengebäude und untergeordnete Dächer an Hauptgebäuden, z.B. Terrassenüberdachungen, sowie für verbindende Dächer zwischen Haupt- und Nebengebäude sind Satteldächer, Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung von weniger als 5°, bezogen auf die Horizontale, zulässig.
- Dachflächen von Satteldächern sind mit einer Dachneigung von 18° bis 30° auszubilden.
- Dachaufbauten und Dacheinschnitte
 - Dachaufbauten in Form von Gauben, Zwerchgiebeln und Zwerchhäusern sowie Dacheinschnitte sind ausschließlich als untergeordnete Elemente des Hauptdaches auf der von der Straße abgewandten Dachseite zulässig.
- Die Breite der Dachaufbauten und Dacheinschnitte darf insgesamt ein Drittel der Dachlänge nicht überschreiten.
- Dachaufbauten sind mit einem Sattel-, Schlepp- oder Flachdach auszuführen.
- Greifartige oder glänzende Materialien zur Fassadengestaltung sind nicht zulässig.
- Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern sind jeweils bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.
- Erneuerbare Energien
 - Die nutzbaren Dachflächen von Satteldächern bei neu zu errichtenden Gebäuden sowie von Bestandsgebäuden bei denen eine vollständige Erneuerung der Dachhaut erfolgt, sind zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindesflächen). Werden auf einem Dach Solarmodulkollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindesfläche angerechnet werden.
- Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren auf Dächern sind ohne Aufständigung zu errichten. Die Ausführung von Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren hat dachparallel zu erfolgen.
- Garagen, Stellplätze und Nebengebäude**
 - Die Errichtung von Stellplätzen, Garagen, Tiefgaragen, Carports und Müllsammelanlagen ist in den gekennzeichneten Flächen für Nebenanlagen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - Die Errichtung von Nebengebäuden ist bis zu einer Grundfläche von 10 m² auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der gekennzeichneten Flächen für Nebenanlagen zulässig. Diese dürfen in Summe jedoch nicht mehr als 30 m² Grundfläche je Baugrundstück betragen und nicht in der 3 m breiten Vorgartenzone entlang der Straße errichtet werden. Zufahrten und Rampen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- Straßenbegrenzung**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist zwischen den Punkten A und B sowie C und D (im Uhrzeigersinn) zugleich Straßenbegrenzungslinie.
- Grünordnung**
 - Stellplätze, Zufahrten, Wege / Zuwege und befestigte Flächen auf den Baugrundstücken sind mit einem Endabflussbeiwert von <= 0,6 auszubilden (z.B. Natursteinpflaster, Kies- o. Schotterflächen, Rasengrünstreie o. Pflaster mit Rasenteile).
 - Die Versiegelung öffentlicher und privater Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Anlage von Schotter- oder Kiesflächen zur Gartengestaltung ist unzulässig. Freiflächen die nicht als Zufahrten, Wege oder Terrassen befestigt sind, sind als Wiesen-, Rasen- oder Bodendeckflächen zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
 - Dachflächen von Nebengebäuden mit Flachdächern sowie flach geneigten Dächern mit einer Neigung von weniger als 5°, bezogen auf die Horizontale, sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Für die Dachbegrünung ist ein Substrataufbau von mind. 10 cm vorzusehen, der mit einer standortgerechten Gräser-, Sedum- oder Kräutermischung anzulegen ist. Ausnahmen für Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie können zugelassen werden.
 - Einfriedungen sind mit einem 15 cm hohen Abstand vom Boden zu gestalten, um ein Wandern von Kleintieren zu ermöglichen.
 - Pflanzgebote nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

- In den neu entstehenden Wohngebieten ist je volle 500 m² überbaubare Grundstücksfläche ein Laubbaum oder Obstgehölz entsprechend der Pflanzliste in der Begründung zu pflanzen, zu erhalten und fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen. Zwischen Baumstandorten ist ein Abstand von 8-12 m einzuhalten. Demersprechend sind 8 Bäume innerhalb des Geltungsbereichs zu etablieren. Die Standorte sind frei wählbar.
- Innerhalb der als „für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzten Fläche mit einer Breite von 5 m sind alle vorhandenen Vegetationsbestände dauerhaft zu erhalten und in ihrem Wuchs zu fördern. Eingriffe in diese Bestände sind insoweit zulässig, wenn diese dem Erhalt und der Förderung des Vegetationsbestands dienen.
- Der im Bebauungsplan mittels Erhaltungsgebot festgesetzte Einzelbaum ist aus klimatischen Gründen sowie aus Gründen der Landschafts- und Stadtbildpflege zu schützen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Im Vorfeld der Realisierung etwaiger Baumaßnahmen sind Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Gehölze nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsdecken bei Baumaßnahmen), u. a. m Kronentraufbereich zu ergreifen. Im Bereich der Kronentraufe sind Veränderungen der Geländehöhe in Form von Abgrabungen oder Aufschüttungen unzulässig.
- Innerhalb der „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ sind zum Erhalt des Straßenbilds der „Wildermuthstraße“ sowie zur Kompensation der zur Rodung festgesetzten Bäume, Neupflanzungen zu pflanzen. Innerhalb der festgesetzten Fläche sind mind. 16 Bäume oder 32 Sträucher neu zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen, in ihrem Wuchs zu fördern und dauerhaft zu erhalten. Es sind ausnahmslos Arten der Pflanzliste der Begründung zu verwenden.
- Immissionsschutz**
 - Grundrissorientierung

Zum Belüften notwendige Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nach DIN 4109 sind innerhalb des festgesetzten Bereichs für Vorkkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes an der Südfassade nicht zulässig. Alternativ besteht die Möglichkeit, dass:

 - der schutzbedürftige Aufenthaltsraum ein zum Lüften geeignetes Fenster im Schallschatten von eigenen Gebäudeteilen (z.B. eingezogener Balkon, teilumbauter Balkon, vorspringendes Gebäudeteil) erhält
 - oder
 - vor dem zu öffnenden Fenster des schutzbedürftigen Aufenthaltsraums bauliche Schallschutzmaßnahmen wie Vorbauten (Prallscheiben, verglaste Loggien, Laubengänge, Schiebeläden für Schlaf- und Kinderzimmer, kalte Wintergärten) oder besondere Fensterkonstruktionen für schutzbedürftige Aufenthaltsräume vorgesehen werden
 - oder
 - c. dass der Raum mit einer schallgedämmten, fensterunabhängigen Lüftungseinrichtung (zentral oder dezentral) ausgestattet wird. In Schlaf- und Kinderzimmern muss unter Gewährleistung des erforderlichen Luftaustausches ein Innenraumpegel von Lp,In <= 30 dB(A) eingehalten werden.
 - Bauschalldämm-Maß

Außenflächen von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen müssen abhängig von der Nutzung mindestens folgendes bewertetes gesamtes Bau-Schalldämm-Maß R_w gem. nach DIN 4109 erreichen.

	schutzbedürftige Aufenthaltsräume	Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden
Südfassade	36	38
Westfassade	32	34
Ostfassade	32	34
Nordfassade	30	30

HINWEISE

1. Bodendenkmäler

Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG:
Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. **Entwässerung und Niederschlagswasserbeseitigung**
Für die Entwässerung der Baugrundstücke wird auf die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Ebersberg (Entwässerungssatzung – EWS) in der derzeit gültigen Fassung verwiesen.

Unversuchtes Niederschlagswasser ist, soweit möglich, vor Ort auf dem Grundstück über die belebte Oberbodenschicht zu versickern, zurückzuhalten oder in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser zu nutzen. Niederschlagswasser, das nicht vor Ort versickert werden kann, kann in den Kanal eingeleitet werden. Die Sicherfähigkeit des Bodens ist zu prüfen und ggf. sind Maßnahmen zur Versickerung des Oberflächenwassers zu treffen. Der Aufschluss von Grundwasser ist wasserrechtlich zu behandeln.

Auf das mögliche Auftreten von Hang- und Schichtwasser sowie Starkereignissen wird hingewiesen und eine dem Risiko angepasste Bauweise empfohlen. Bei der Versickerung des gesamten Niederschlagswassers von undurchlässig befestigten Flächen sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWF-freiV) mit den dazugehörigen technischen Regeln (TRENGW) eigenverantwortlich vom Bauherrn und dessen Planer zu berücksichtigen.

3. Versorgungsleitungen

Im Plangebiet befinden sich mehrere Versorgungskabel und -leitungen. Der Schutzzonenbereich für Kabel und Leitungen beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden.

4. Abstandsflächen

Für das Einhalten der Abstandsflächen wird auf die Satzung der Stadt Ebersberg über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe in der derzeit gültigen Fassung verwiesen.

5. Garagen und Stellplätze

Für die Errichtung der erforderlichen Stellplätze wird auf die Garagen- und Stellplatzsatzung – Satzung über die Herstellung von Garagen- und Stellplätzen der Stadt Ebersberg in der derzeit gültigen Fassung verwiesen.

6. Erneuerbare Energien

Die wirtschaftliche Zumutbarkeit zur Festsetzung 4.5.1 wird durch ein Wirtschaftlichkeitsgutachten geprüft. Für Gebäude, für welche die wirtschaftliche Zumutbarkeit nicht nachgewiesen werden kann, entfällt die Pflicht zur Errichtung einer Solaranlage. Gleichwohl sind Solaranlagen entsprechend den bereits im Bebauungsplan enthaltenen Regelungen weiterhin zulässig.

7. Immissionsschutz

Mit dem Bauantrag ist der Stadt Ebersberg unaufgefordert ein Nachweis nach Ziffer 8.1 und 8.2 der Festsetzung vorzulegen.

Ausnahmsweise kann von den Festsetzungen Ziffer 8.1 und 8.2 abgewichen werden, wenn im Rahmen des Bauantrags damit verminderte Anforderungen durch eine schalltechnische Untersuchung nachgewiesen werden.

Die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ ist eine bauaufsichtlich eingeführte DIN-Norm und damit bei der Bauausführung generell eigenverantwortlich durch den Bauantragsteller im Zusammenhang mit seinem zuständigen Architekten in der zum Zeitpunkt des Bauantrags gültigen Fassung umzusetzen und zu beachten.

Der maßgebliche Außenlärmpegel für die Ableitung des notwendigen Gesamtschallbauschalldämm-Maßes nach DIN 4109-1:2018-01 basiert auf der Straßenverkehrs Prognose 2040 und dem Immissionsrichtwert der TA Lärm für die GebietsEinstufung Allgemeines Wohngebiet.

Im Rahmen der Harmonisierung der europäischen Normen gibt es neben der Einzalangabe für das bewertete Schalldämm-Maß so genannte Spektrum-Anpassungswerte „C“. Beispielsweise: R_w(C,Tr) = 37 (-1,-3). Der Korrekturwert „C,Tr“ berücksichtigt den städtischen Straßenverkehr mit den tieffrequenten Geräuschanteilen. Im obigen Beispiel ergibt sich eine Schalldämmung für den Straßenverkehrslärm, der um 3 dB geringer ausfällt als das Schalldämm-Maß R_w. Aufgrund dessen empfehlen wir, bei der Auswahl der Bauteile darauf zu achten, dass die Anforderung mit Berücksichtigung des Korrekturwerts C erreicht wird.

Mit dem Antrag zur Errichtung einer Anlage (z.B. Heizanlage) ist ein schalltechnischer Nachweis über die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vorzulegen.
Der Immissionsbeitrag aus außenliegenden Klima- und Heizgeräten (z.B. Luftwärmepumpen) oder technischen Anlagen für die Belüftung muss in der Nachbarschaft den Immissionsrichtwert der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreiten und darf am Immissionsort nicht tonhaltig sein.

Hinsichtlich der tieffrequenten Geräusche ist die DIN 45680 zu beachten.

8. DIN-Norm

Der Planung zugrundeliegende DIN-Vorschriften, Normen und Richtlinien können in der Stadtverwaltung während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Technische Ausschuss der Stadt Ebersberg hat in der Sitzung vom 12.12.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 229 „Südlich der Wildermuthstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.12.2023 ortsüblich bekanntgemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 229 „Südlich der Wildermuthstraße“ in der Fassung vom 18.06.2024 hat in der Zeit vom 26.06.2024 bis 31.07.2024 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 229 „Südlich der Wildermuthstraße“ in der Fassung vom 18.06.2024 hat in der Zeit vom 26.06.2024 bis 31.07.2024 stattgefunden.
- Zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 229 „Südlich der Wildermuthstraße“ in der Fassung vom 08.04.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.06.2025 bis 18.07.2025 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 229 „Südlich der Wildermuthstraße“ in der Fassung vom 08.04.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.06.2025 bis 18.07.2025 öffentlich ausgestellt.
- Die Stadt Ebersberg hat mit Beschluss des Technischen Ausschusses vom 23.09.2025 den Bebauungsplan Nr. 229 „Südlich der Wildermuthstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23.09.2025 als Satzung beschlossen.

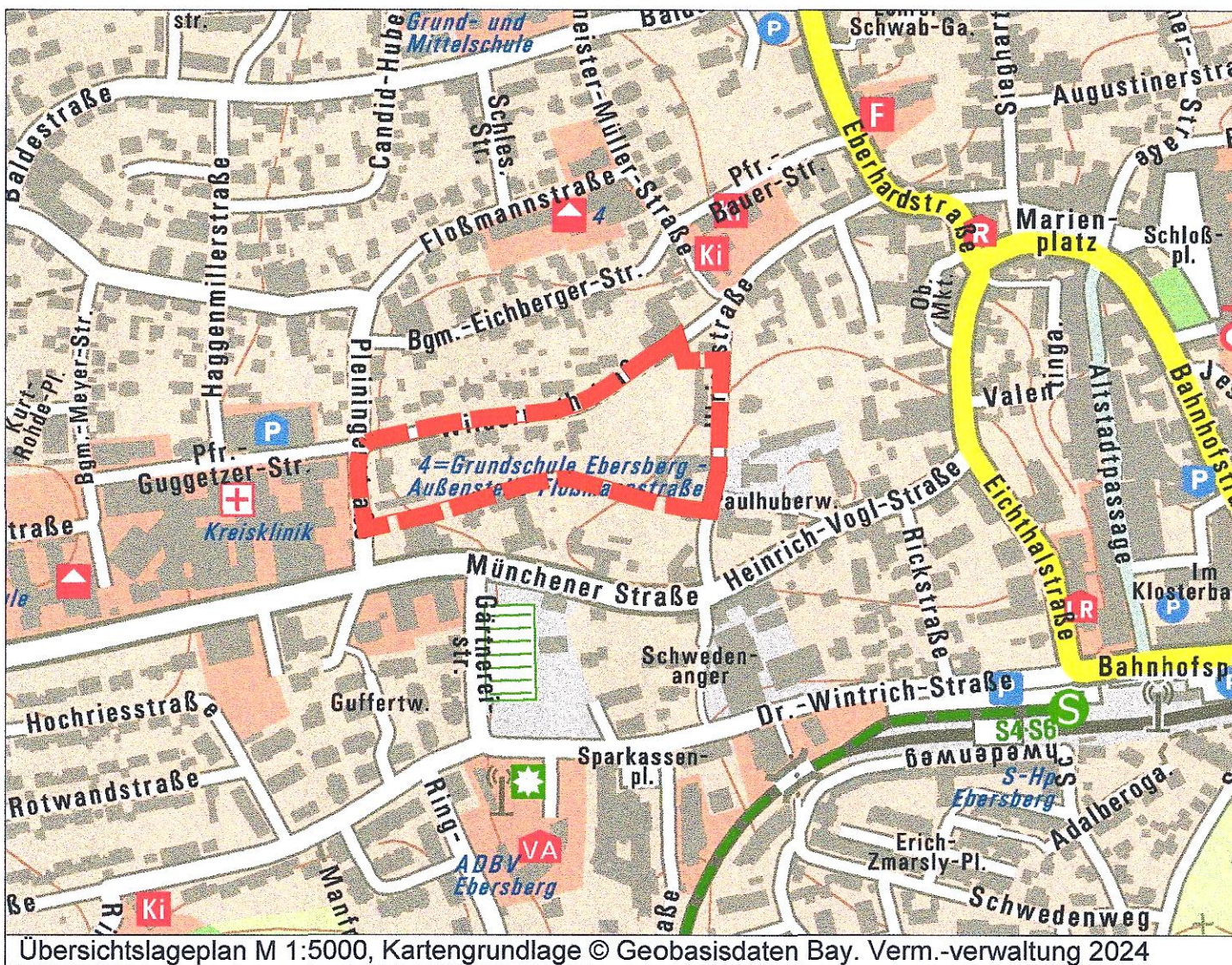
Ebersberg, den 23.09.2025
(Siegel) 
(1. Bürgermeister Ulrich Prose)

7) Ausgefertigt

Ebersberg, den 23.09.2025
(Siegel) 
(1. Bürgermeister Ulrich Prose)

8) Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 229 „Südlich der Wildermuthstraße“ wurde am 23.09.2025 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Eintrundstunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Ebersberg, den 23.09.2025
(Siegel) 
(1. Bürgermeister Ulrich Prose)



Stadt Ebersberg Marienplatz 1 85560 Ebersberg			
Bebauungsplan Nr. 229 "Südlich der Wildermuthstraße" mit integriertem Grünordnungsplan			
Format	letzte Änderung:	Datum der Planfassung:	Plan Nr.:
DIN A1	23.09.2025	23.09.2025	1465 - 3
Bearbeitung: T.B. MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB Flaschauer, Verdes, Braun		Planfassung:	
Unterschrift des Planers:		Endfassung	
Pflanzentwurf: Str. 34 80459 Nürnberg		Tel. (0911) 999876-0 Fax (0911) 999876-54	
Amberg-Weiden, FR 268 USt-IdNr.: DE31668467		Info@tb-markert.de https://www.tb-markert.de	
TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekten			